



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 12. Mai 1972

Teil II Nr.25

Tag	Inhalt	Seite
29.3. 72	Anordnung über Entgelte für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen-----	281
7. 4. 72	Anordnung über die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen nischen Gebäudeausrüstung	282
28.4.72	Anordnung über die Herausgabe von Energieverbrauchsnormativen	283
18.4.72	Anordnung Nr. 3 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rück- kaufflaschen	283
25.4.72	Anordnung über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den Einrichtungen des Filmwesens.....	283
25. 4. 72	Anordnung Nr. 3 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik.....	284
27. 4. 72	Anordnung Nr. 20 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	284

Anordnung über Entgelte für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen

vom 29. März 1972

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen (nachstehend Begutachtungsleistungen genannt) durch Gutachterstellen gemäß der Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBI. II Nr. 65 S. 565).

(2) Begutachtungsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind Leistungen für die Begutachtung

- der Unterlagen für die Investitionsvorentcheidung,
- der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung,

die zwischen den Investitionsauftraggebern und den Gutachterstellen vertraglich vereinbart werden.

Entgelte für Begutachtungsleistungen

§ 2

(1) Gutachterstellen können mit den Investitionsauftraggebern Entgelte für Begutachtungsleistungen vereinbaren. Werden Entgelte vereinbart, ist die Kalkulation und Berechnung des Entgelts nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

(2) Als Entgelt für die Begutachtungsleistung können nur die im folgenden Kalkulationsschema aufgeführten Selbstkosten kalkuliert und berechnet werden:

1. Direkt zurechenbare Kosten
darunter:
 - 1.a Lohn- und Gehaltskosten
 - 1.b Kosten für Expertenleistungen
 - 1.c sonstige Kosten (Reisekosten, Kosten für sonstige Leistungen durch Dritte)
2. + Gemeinkosten (bezogen auf Position 1.a)
3. = Selbstkosten = Entgelt für die Begutachtungsleistung.

Bei der Kalkulation und Berechnung des Entgelts ist dieses Kalkulationsschema anzuwenden.

(3) Die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten sind für jeden Begutachtungsauftrag auf der Grundlage des Zeitaufwandes und des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssatzes der Gutachterstelle zu kalkulieren. Als direkt zurechenbare Kosten für Expertenleistungen sowie sonstige Kosten sind die der Gutachterstelle für den Begutachtungsauftrag entstehenden Kosten zu kalkulieren, soweit sie nicht in den Gemeinkosten enthalten sind.

(4) Die Gemeinkosten sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten (Position 1.a des Kalkulationsschemas) zu beziehen. Bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte ist das vom Leiter des übergeordneten staatlichen Organs bzw. des wirtschaftsleitenden Organs bestätigte Gemeinkostennormativ anzuwenden. Der Ermittlung und Bestätigung des Gemeinkostennormativs sind die von der Gutachterstelle verursachten Gemeinkosten zugrunde zu legen. Kosten für andere Leistungen der Gutachterstellen (außer Begutachtungsleistungen), wie z. B. für die Durchführung von Aufgaben im Auftrag des Leiters des übergeordneten bzw. wirtschaftsleitenden Organs, dürfen in den Gemeinkosten nicht enthalten sein. Die Ermittlung und